



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. Dezember 2008

Nr. 2008-766 R-102-11 Interpellation Stefan Baumann, Altdorf, zu einer Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie des Kantons Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 14. November 2006 reichte Stefan Baumann, Altdorf, die Interpellation zu einer Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie des Kantons Uri ein. Als Anlass für seine Interpellation erwähnt er die Tatsache, dass die geplante gemeinsame Trägerschaft der Zentralschweizer Kantone für den Unterhalt der Nationalstrasse in den Gebietseinheiten XI und X (Zentras) an der ablehnenden Haltung der Luzerner Regierung gescheitert ist. Das, so erklärt der Interpellant, werfe eine Vielzahl von Fragen auf, die über den auslösenden Vorfall hinausreichen. Gestützt darauf stellt er dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. In wie vielen Konkordaten und Zusammenarbeitsverträgen ist der Kanton Uri derzeit eingebunden und wie gliedern diese sich räumlich und zeitlich? (Dauer, befristet, unbefristet)
2. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat das zukünftige Bedürfnis zur aktiven interkantonalen Zusammenarbeit? Wo stehen in absehbarer Zukunft Konkordate an, insbesondere in den neun Bereichen, in denen aufgrund des NFA die Kantone in Zukunft zur Zusammenarbeit verpflichtet werden könnten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie zu entwickeln:
 - a. in der er für alle denkbaren Bereiche (nicht nur die neun Bereiche gemäss NFA) das Potenzial für eine interkantonale Zusammenarbeit bzw. für ein Konkordat auslotet,
 - b. jeweils die Vor- und Nachteile, insbesondere die volkswirtschaftlichen und politischen Aspekte, verschiedener räumlicher Ausrichtungen bzw. Partner prüft,
 - c. sowie aufzeigt, in welchen Bereichen sich Uri als "Dienstleister" für andere Kantone positionieren könnte?
4. Sieht der Regierungsrat eine Chance, in einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Achse Schwyz, Zug, Zürich dem permanenten Führungsanspruch Luzerns bei zentral-schweizerischen Lösungen zu entgehen?

5. Könnte man mit Leistungsvereinbarungen teilweise die gleichen Ziele, aber zu klar definierten Konditionen, wie mit Konkordaten erreichen?

Antwort des Regierungsrats

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Vorbemerkung

Es ist keineswegs üblich, dass wir Interpellationen erst nach so langer Zeit beantworten. Die vorliegende Interpellation aber bezieht sich auf einen Fragenkomplex, der innerhalb der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) zurzeit intensiv bearbeitet wird. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, doch erlauben uns die heutigen Ergebnisse, die Interpellation zu beantworten. Der Interpellant hat sich mit der deswegen verzögerten Beantwortung einverstanden erklärt.

1.2 Bisheriger Prozess innerhalb der ZRK

Am 23. Mai 2003 hat die ZRK Grundsätze zur Zusammenarbeit verabschiedet. Man einigte sich darauf, die raumwirksame Entwicklung aufeinander abzustimmen, die Standortvorteile der Zentralschweiz im nationalen und europäischen Umfeld zu fördern, Synergien zu nutzen und die Präsenz und den Einfluss der Zentralschweiz gegenüber dem Bund zu verstärken.

Am 25. Mai 2007 hat die ZRK beschlossen, "die Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen und die zukünftigen Herausforderungen zu analysieren, um aufgrund dieser Erkenntnisse die in Zukunft benötigte Zusammenarbeit festzulegen sowie den Handlungsbedarf zu bestimmen". Dazu hat der ZRK-Ausschuss, der die Geschäftsleitung der ZRK besorgt und aus je einem Regierungsvertreter der angeschlossenen Kantone besteht, bei den Mitgliederkantonen eine Umfrage gestartet, um deren Haltung zur erwähnten Zielsetzung zu ergründen.

Am 23. November 2007 hat der Ausschuss der ZRK den Bericht "Analysen und Perspektiven der Zusammenarbeit in der Zentralschweiz - Ergebnisse der Umfrage" vorgelegt. Dieser Bericht enthält folgende Zusammenfassung:

"Die heutige Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen basiert auf Grundsätzen (systematisch, pragmatisch, variable Geometrie), Strukturen und Abläufen. Nach Meinung der Zentralschweizer Kantone haben sich diese Grundlagen im Wesentlichen bewährt und sind beizubehalten... Die Bilanz zu den bisherigen Zusammenarbeitsprojekten fällt zwischen eher positiv bis eher durchzogen aus. Einzelne Projekte, wie BVG- und Stiftungsaufsicht,

Polizei XXI und Eichwesen, werden von Kantonen unterschiedlich beurteilt. Zusammenarbeitspotenzial beinhalten insbesondere neue Aufgaben. Bei den angestammten Aufgabenfeldern werden diesbezüglich genannt: Polizei, Sicherheit, IT, E-Government, E-Voting, institutionalisierter Austausch von Dokumenten. Bezüglich der Kooperationsformen "Leistungskauf" und "gemeinsame Trägerschaft" besteht Offenheit. Das zentrale Kriterium bei diesem Entscheid ist die Mitbestimmung. Falls eine solche anzustreben ist, steht die gemeinsame Einrichtung im Vordergrund, ansonsten eher die einfachere Form des Leistungskaufs..."

Gestützt darauf organisierte der ZRK-Ausschuss für den 7. März 2008 eine Klausur, an der sämtliche Regierungen der ZRK teilnahmen. Die Hochschule Luzern hat die Ergebnisse der Klausur im Auftrag der ZRK am 8. April 2008 ausgewertet und den Regierungen zur Verfügung gestellt.

Der ZRK-Ausschuss selbst hat die Umfrage 2007 und die Klausur am 11. April 2008 in zwei Thesen zusammengefasst. Diese lauten:

- Die interkantonale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Faktor der kantonalen Politik und an sich unbestritten. Sie soll, wie in der Vergangenheit, systematisch, pragmatisch und in variabler Geometrie erfolgen.
- Die zukünftige interkantonale Kooperation in der Zentralschweiz stärkt jene Bereiche, die für die Attraktivität der Zentralschweiz als Lebens- und Wirtschaftsraum wichtig sind (Innenorientierung) und sie vertritt die Interessen der Zentralschweizer Kantone im Metropolitanraum Zürich und in der Bundespolitik stark und nachhaltig (Aussenorientierung).

Die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse über die Haltung der Regierungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der ZRK veranlasste den Ausschuss, den Regierungen am 28. August 2008 einen weiteren Bericht zur Vernehmlassung vorzulegen. Dieser Bericht (datiert vom 11. August 2008) beschäftigt sich vor allem mit Massnahmen zur Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Wir haben uns dazu am 30. September 2008 geäussert. Im Bericht vom 24. Oktober 2008 hat der Ausschuss das Vernehmlassungsergebnis zusammengefasst und der ZRK vorgelegt. Diese nahm am 21. November 2008 den Bericht zur Kenntnis, ohne dazu Beschlüsse zu fassen. Vielmehr sind jetzt alle Zentralschweizer Regierungen aufgerufen, sich zu diesem Schlussbericht bis Ende 2008 zu äussern.

1.3 Haltung des Regierungsrats

- a) Die Zentralschweiz ist ein ausgesprochen heterogener Raum. Dessen Kantone sind städtisch und ländlich, mittelgross und klein, gebirgig und flach, finanzstark und finanzschwach und im Rahmen der NFA Geber- und Nehmerkantone. Schon diese Feststellung belegt, dass unterschiedliche Interessen bestehen und widersprüchliche Haltungen nicht zu vermeiden sind. Diese Innensicht deckt sich mit der Aussensicht. So kam eine

Raumplanungsgruppe unter der Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) am 23. März 2007 zum Schluss, die Zentralschweiz habe zusehends Mühe, eine gemeinsame Identität zu definieren.

Auch wenn wir diese heterogene und zum Teil widersprüchliche Situation nicht übersehen, sind wir doch überzeugt, dass die Zentralschweiz ein für Uri lohnendes Zusammenarbeitsfeld ist. Allerdings müssen dazu verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die wir im Folgenden darlegen wollen.

- b) Die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz darf nicht Selbstzweck, sondern muss zielgerichtet und auf den Vorteil aller beteiligten Kantone ausgerichtet sein. Das setzt voraus, dass jeder den andern als Partner versteht, der seinen Beitrag zu leisten vermag. Wichtigstes Element der Zusammenarbeit ist die Fairness, die anerkennt, dass alle etwas zum gemeinsamen Ziel beitragen können. Auch wenn einzuräumen ist, dass Unterschiede unter den beteiligten Kantonen bestehen, namentlich was deren Grösse betrifft und deren Wirtschaftskraft, so ist doch nicht zu übersehen, dass alle Kantone besondere Stärken einbringen können, die den anderen nützen. Diese Leitsätze müssen unseres Erachtens akzeptiert sein, damit eine fruchtbare Zusammenarbeit überhaupt tragfähig wird.
- c) Vor diesem Hintergrund haben wir stets die folgende Grundsatzhaltung eingenommen:
- Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die interkantonale Zusammenarbeit nötig ist. Die komplexen politischen, wirtschaftlichen, aber auch verwaltungsmässigen Verhältnisse drängen dazu.
 - Die Zentralschweiz anerbietet sich aus historischen, geografischen und sachlichen Gründen als Zusammenarbeitsfeld; dies nicht zuletzt wegen der bereits bestehenden engen Verflechtung (siehe bestehende Konkordate und Verwaltungsverträge im Anhang).
 - Mit den Grundsätzen der systematischen, pragmatischen und variablen Geometrie sind wir einverstanden. Denn es ist klar, dass nicht jeder Kanton in allen Bereichen die gleichen Bedürfnisse abzudecken hat.
 - Entsprechend dem Grundgedanken, dass nur eine partnerschaftliche, faire Zusammenarbeit zum Ziel führt, sind wir der Meinung, dass der Grundsatz "ein Kanton - eine Stimme" hochzuhalten ist.
 - Und was die Standortfrage betrifft, vertreten wir die folgende Auffassung. Tatsächlich wird es kaum möglich sein, einheitliche Kriterien festzulegen oder eine allgemein gültige Methode zu entwickeln, anhand deren ein Standort bestimmt wird. Deshalb ist es richtig, die Standortfrage im Einzelfall zu entscheiden. Doch gilt es stets eine politische Lösung zu suchen, die unter den Kantonen möglichst ausgleichend wirkt.

- d) Hingegen sind wir nicht der Meinung, dass die Zusammenarbeit unter allen Umständen zu erzwingen sei. Sie ist nämlich, wie gesagt, nur dann sinnvoll, wo sie partnerschaftlich und fair geprägt ist. Zeigt sich, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, scheuen wir uns nicht, nach Alternativen zu suchen. Diese können beispielsweise in vermehrten Leistungsvereinbarungen oder in anderen Allianzen liegen.

2. Zu den gestellten Fragen

1. *In wie vielen Konkordaten und Zusammenarbeitsverträgen ist der Kanton Uri derzeit eingebunden und wie gliedern diese sich räumlich und zeitlich? (Dauer, befristet, unbefristet)*

Die Liste finden Sie im Anhang zu unserer Antwort. Darauf sei verwiesen.

2. *In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat das zukünftige Bedürfnis zur aktiven interkantonalen Zusammenarbeit? Wo stehen in absehbarer Zukunft Konkordate an, insbesondere in den neun Bereichen, in denen aufgrund des NFA die Kantone in Zukunft zur Zusammenarbeit verpflichtet werden könnten?*

Denkbar ist eine Zusammenarbeit in allen öffentlichen Bereichen, wie die im Anhang enthaltene Übersicht zeigt. Die Kreativität dazu ist schier unerschöpflich. Deshalb verzichten wir darauf, künftige mögliche Konkordate hier aufzuzählen.

Artikel 48a der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, in neun abschliessenden Aufgabenbereichen zusammenzuarbeiten; dies als Folge der NFA. Für den Kanton Uri ist derzeit die Vereinbarung über Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung aktuell. Dazu laufen bereits Verhandlungen mit dem Kanton Luzern.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, eine Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie zu entwickeln:*
- a. *in der er für alle denkbaren Bereiche (nicht nur die neun Bereiche gemäss NFA) das Potenzial für eine interkantonale Zusammenarbeit bzw. für ein Konkordat auslotet,*
 - b. *jeweils die Vor- und Nachteile, insbesondere die volkswirtschaftlichen und politischen Aspekte, verschiedener räumlicher Ausrichtungen bzw. Partner prüft,*
 - c. *sowie aufzeigt, in welchen Bereichen sich Uri als "Dienstleister" für andere Kantone positionieren könnte?*

Eine Zusammenarbeitsstrategie wird am besten mit den Partnern erarbeitet. Denn die Strategie nützt nur, wenn die angepeilten Partner mitmachen. So geschieht es zurzeit im Rahmen der ZRK, wie der bisherige Prozess dazu belegt, den wir vorne in Ziffer 1.2 dargestellt haben.

Der Regierungsrat wird sich dabei dafür einsetzen, dass:

- die volkswirtschaftlichen und politischen Aspekte auch mit Blick auf kleinere Verbündete fair gewichtet werden;
- die Standortfrage im Sinne unserer Grundhaltung behandelt wird, wie wir sie in Ziffer 1.3 hievordargestellt haben.

Nötigenfalls scheuen wir uns nicht, vermehrt zu Leistungsvereinbarungen statt zu Konkordaten zu greifen und allenfalls neue Allianzen zu finden.

4. Sieht der Regierungsrat eine Chance, in einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Achse Schwyz, Zug, Zürich dem permanenten Führungsanspruch Luzerns bei zentralschweizerischen Lösungen zu entgehen?

Es scheint uns immer falsch zu sein, eine Möglichkeit zu verwerfen, bevor man sie wirklich geprüft hat. Insofern sieht der Regierungsrat eine Chance zur verstärkten Zusammenarbeit auf der Achse Schwyz, Zug und Zürich. Auch mit Obwalden und Nidwalden pflegt Uri bereits heute eine starke Zusammenarbeit, wie die Tabellen im Anhang belegen.

Dennoch halten wir fest:

- Unser Ziel ist es, die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen der ZRK zu stärken und auszubauen.
- Schwyz und Zug sind verständlicherweise eher nach Zürich orientiert denn nach Uri.
- Und Zürich dürfte wohl zwar in einzelnen Bereichen, aber nicht insgesamt partnerschaftlich mit Uri zusammenwirken wollen. Denn die Grösse und die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sind zu verschieden.
- Wir stellen fest, dass Luzern nicht den "permanenten Führungsanspruch" in der Zentralschweiz stellt, den die gestellte Frage suggeriert. Richtig ist zwar, dass Luzern in gewissen Fragen andere Meinungen als Uri vertritt; so steht etwa die Frage nach dem Stimmenverhältnis bei ZRK-Konkordaten in Diskussion. Dennoch lassen sich zahlreiche Zusammenarbeitsprojekte nennen, die für Uri durchaus fruchtbar sind - dies namentlich im Bildungsbereich. Das Ergebnis der Konferenz vom 21. November 2008 lässt zwar erahnen, dass Änderungen bevorstehen. Das will aber

nicht heissen, dass die Grundidee der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gefährdet wäre.

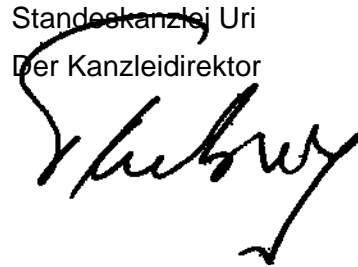
5. *Könnte man mit Leistungsvereinbarungen teilweise die gleichen Ziele, aber zu klar definierten Konditionen, wie mit Konkordaten erreichen?*

Die Vielfalt der interkantonalen Zusammenarbeit ist gross. Letztlich ergeben sich zwei Grundtypen: der Leistungskauf und das Konkordat. Während beim Leistungskauf der eine Kanton Leistungen beim anderen Kanton "einkauft", zielt das Konkordat daraufhin, eine öffentliche Aufgabe gemeinsam und regelmässig mit gemeinsamen Organen zu erfüllen. Es gibt keine klaren Grenzen, die zwingend die eine oder die andere Zusammenarbeitsform verlangen. Massgeblich ist der Einzelfall. Insofern lässt sich nicht bestreiten, dass öffentliche Aufgaben nicht nur durch Konkordate, sondern auch durch Leistungskauf erfüllt werden können. Vorausgesetzt ist aber, dass der Kanton, der die Leistungen erbringen soll, dazu bereit ist. Der Kanton Uri kennt beide Zusammenarbeitsformen, wie die Anhänge zeigen. Denkbar ist, Aufgaben, die heute auf dem Konkordatsweg erfüllt werden, neu durch Leistungseinkäufe zu erfüllen. Zu beachten aber ist, dass Konkordate den beteiligten Kantonen (Regierung und Landrat) mehr Mitsprachemöglichkeiten bieten als Leistungsvereinbarungen.

Unser Bestreben ist es, wie gesagt, die Zusammenarbeit innerhalb der ZRK im Rahmen der heutigen Instrumente zu stärken und auszubauen. Doch wollen wir das nicht unter allen Umständen erreichen. Stimmen die gesetzten Schranken und Rahmenbedingungen nicht, können wir uns als Alternative sehr wohl vermehrte Leistungsvereinbarungen statt Konkordate vorstellen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Anhänge

- Zusammenarbeit ausserhalb der ZRK (Anhang 1)
- Zusammenarbeit innerhalb der ZRK (Anhang 2)

Zusammenarbeit ausserhalb der ZRK

- Konkordat vom 10. Dezember 1948 zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen (RB 3.2201)
- Konkordat vom 25. Juni 2003 über die Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (RB 3.8321)
- Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die Interkantonale Zusammenarbeit im Strafsachen (RB 3.9225)
- Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzugs (RB 3.9322)
- Konkordat vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (RB 3.9324)
- Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (RB 9.2215)
- Konkordat vom 26. April 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen (RB 9.2226)
- Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen (RB 9.2230)
- Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (RB 9.2426)
- Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination (RB 10.1131)
- Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössische konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (RB 50.3211)
- Konkordat vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (RB 60.1131)

Zusammenarbeit in der Zentralschweizer Regierungs-Konferenz (ZRK) und mit einzelnen ZRK-Kantonen

Name des Konkordats	beteiligte Kantone	befristet oder unbefristet
Zentralschweizer Fachhochschulkonkordat	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Regionales Schulabkommen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	UR, OW, NW	unbefristet
Interkantonale Vereinbarung über Spielbanken in der Region	UR, OW, NW	unbefristet
Vereinbarung über die Mitbenutzung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses des Kantons Nidwalden durch den Kanton Uri (RB 3.9334)	NW, UR	befristet bis Ende 2008, wird die Vereinbarung nicht vier Jahre vor Ablauf des Geltungsdauer gekündigt, gilt sie stillschweigend für weitere fünf Jahre
Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 21. August 1995	NW, OW, UR	dauert bis Ende 2010: erneuert sich jeweils stillschweigend für weitere drei Jahre
Konkordat vom 29.4.1982 der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug (Psychiatriekonkordat); RB 20.3231	UR, SZ, ZG	unbefristet
Konkordat vom 14.9.1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone; RB 30.2315	UR, SZ, NW, OW	unbefristet

Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)	alle Kantone	unbefristet
Spitalabkommen zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Uri betreffend die Kostenregelung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri, die im Kantonsspital Luzern (inkl. Kinderspital) Zentrumsleistungen beanspruchen	UR, LU	unbefristet
Vereinbarung betreffend Aufträge an die Schwyzer Kantonsapothekerin im Bereich der Heilmittelkontrolle	UR, SZ, NW, OW, GL	unbefristet
Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden über gemeinsame Gewässerschutzvorkehrungen für den Vierwaldstättersee (RB 40.4318)	UR, LU, SZ, OW, NW	unbefristet
Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (RB 40.3231)	UR, SZ, LU, NW, OW	unbefristet
Interkantonale Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur	UR, SZ, LU, NW, OW, ZG	unbefristet
Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Kanton Nidwalden über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Bereich der Chemiewehr	UR, NW	unbefristet

Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung)	UR, SZ, LU, NW, OW, ZG	unbefristet
Vereinbarung "grosse Tierseuchenereignisse" zwischen der Chemiewehr Uri und dem Veterinäramt der Urkantone	UR, SZ, NW, OW	unbefristet
Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (RB 3.8317)	LU, UR, SZ, OW, NW, SZ, ZG	unbefristet
Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (RB 3.8321)	AG, BL, BS, BE, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG, Stadt BE, Stadt Luzern	unbefristet
Verwaltungsvereinbarung betr. die Zusammenarbeit der Kantone Schwyz und Uri beim Vollzug des Messwesens vom 2.11.2006	UR, SZ	unbefristet
Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, GL	unbefristet (kündbar)
Rahmenvereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, IRV (→ nicht ZRK-spezifisch)	LU, UR, SZ, NW, ZG, andere	unbefristet
Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Zentralschweizer Informatikkonferenz (ZIK)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Konkordat über die Zentralschweizer BVG-	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet

und Stiftungsaufsicht		
Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit des Kantons Uri als Träger der vom Bund für den Betrieb der Nationalstrassen definierten Gebietseinheit XI mit den Kantonen Schwyz und Tessin vom 12. Juli 2007	UR, SZ, (TI)	unbefristet
Statut der ZRK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Grundsätze der Zusammenarbeit in der ZRK (rev. 2003)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Vereinbarung betreffend ZRK-Beitritt des Kantons Zürich als assoziiertes Mitglied	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
ZRK-Beschluss über die Führung der ZRK-Rechnung	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Vereinbarung betreffend Beitritt des Kantons Aargau als assoziiertes Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Betriebsreglement des ZRK-Sekretariats (mit Aufgabenkatalog)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Vertrag über die Infrastruktur- und Dienstleistungen für das ZRK-Sekretariat in Stans	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Basisdokument über die Direktorenkonferenzen in der Zentralschweiz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Statut der Zentralschweizer Staatsschreiberkonferenz ZSK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet

Statut der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ-Statut)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
BKZ-Leitbild	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Organisationsstatut der Zentralschweizer Bau- direktorenkonferenz, ZBDK)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Statut der Konferenz der Innerschweizer Kan- tonsingenieure KIKI	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrs- polizeien der Zentralschweiz und des Tessin, ACVZT	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Arbeitsgruppe der Chefs der Sicherheitspoli- zeien der Zentralschweiz, ZCS	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Leitfaden für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen des Zentralschweizer Polizeikonkordats	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Integ- ration (ZFI-Statut)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG-Statut)	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
BKZ-Geschäftsordnung	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Vereinbarung über die Konferenz der Kan- tonsregierungen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet

Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK-Statut	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Organisationsstatut für das Generalsekretariat EDK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Statut der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektoren, GDK-Statut	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Statuten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Geschäftsordnung der KKJPD	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Konferenz der kantonalen Forstdirektoren	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Organisationsstatut der Konferenz der Kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs, KöV	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Statuten der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren, SODK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, BPUK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Statut über die Grundsätze der Zusammenarbeit in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone	UR, OW, NW, andere	unbefristet
Deutschschweizerische Berufsbildungsämter Konferenz DBK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet

Vereinigung der Strassenverkehrsämter	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Kantonale Vorsteher der Umweltschutzämter, KVV	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Vereinbarung über das gemeinsame Engagement der Zentralschweizer Kantone in der Versammlung der Regionen Europas VRE	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Leistungsauftrag der ZRK an die Europa-Delegation betreffend das gemeinsame VRE-Engagement für die Jahre 2005 - 2007	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Leistungsauftrag der ZRK an die Europa-Delegation betreffend das gemeinsame VRE-Engagement für die Jahre 2008 - 2010	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Richtlinie zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Richtlinie für gemeinsame politische Vorstösse und Vernehmlassungen der ZRK	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Grundlagenpapier über die Abgeltung von Standortvorteilen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Empfehlungen der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz über das Verfahren bei Abschluss, Änderung und Aufhebung interkantonalen Abkommen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, andere	unbefristet
Leitfaden für interkantonale Submissionen	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Behandlung von Beitragsgesuchen ausser-	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet

kantonaler Privater (Grundlagenpapier der ZFDK)		
Muster für einen Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	unbefristet
Mustervereinbarung für eine selbstständige interkantonale öffentlichrechtliche Anstalt	LU, UR, SZ, OW, NW, ZG,	unbefristet